

Anmerkung zu:	OLG Hamburg 9. Zivilsenat, Urteil vom 27.07.2010 - 9 U 20/10	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Normen:	§ 176 VVG, § 174 VVG, § 307 BGB, § 43 RechVersV, § 169 VVG, § 165 VVG
Erscheinungsdatum:	14.12.2010	Fundstelle:	jurisPR-VersR 12/2010 Anm. 3
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Transparenzgebot in der Lebensversicherung

Leitsätze

1. Nach In-Kraft-Treten des neuen VVG besteht beim Abschluss von neuen Verträgen keine Begehungsfahr dafür, dass für diese Verträge noch AGB-Klauseln verwendet werden, die mit der ab 01.01.2008 geltenden gesetzlichen Neuregelung nicht zu vereinbaren sind. Das gilt auch dann, wenn die beklagte Versicherung die als unwirksam und intransparent angegriffenen Klauseln für die Vergangenheit als rechtmäßig verteidigt und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigert hat.
2. Den Transparenzanforderungen i.S.v. § 307 Abs. 1 Satz 2 kann es genügen, wenn die Versicherungsnehmer in AVB für Lebensversicherungsverträge auf beigefügte Tabellen verwiesen werden, aus denen der im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch Kündigung zu erwartende Rückkaufswert entnommen werden kann.
3. Den Transparenzanforderungen i.S.v. § 307 Abs. 1 Satz 2 genügt es nicht, wenn in den Tabellen nur der sich - nach dem in § 176 Abs. 4 VVG a.F. vorgesehenen Stornoabzug - ergebende Auszahlungsbetrag und nicht der nach den anerkannten versicherungsmathematischen Methoden zu ermittelnde Zeitwert = Rückkaufswert aufgeführt wird. Den Versicherungsnehmern wird so die Berechnung des korrekten Rückkaufswerts vorenthalten.
4. Dass der Versicherungsnehmer beim Abschluss eines Vertrages anfallende Provisionen tragen muss, versteht sich nicht von selbst. Eine wirksame Vereinbarung in den AVB setzt daher einen für den Versicherungsnehmer transparenten Hinweis voraus, in dem ihm auch die Art und Größenordnung der Abschlusskosten, mit denen er belastet werden soll, offen zu legen sind. Mit dem bloßen Verweis auf § 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, die dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht ohne Weiteres zugänglich ist, ist es nicht getan.
5. Die Beweislast für die Angemessenheit der Höhe des von der Versicherung gemäß § 174 Abs. 4 bzw. § 176 Abs. 4 VVG a.F. einbehaltenen Stornoabzugs liegt bei der Versicherung, in AGB darf nicht der Eindruck vermittelt werden, es sei Sache des Versicherungsnehmers, eine etwa bestehende Unangemessenheit nachzuweisen.
6. Eine Regelung des Stornoabzugs in AVB, bei der der Versicherungsnehmer die Höhe unschwer errechnen kann, ist gleichwohl intransparent, wenn nicht deutlich wird, dass die Versicherung zu einem Stornoabzug nur berechtigt ist, wenn er vereinbart und angemessen ist.
7. Die Regelung, nach welcher eine Auszahlung des Rückkaufswerts bei Beträgen unter 10 Euro unterbleibt, benachteiligt den Versicherungsnehmer unangemessen. Die Versicherung muss plausibel darlegen, dass eine solche Regelung im Interesse der Versichertengemeinschaft nötig ist und dass durch sie in relevantem Umfang Verwaltungsaufwand eingespart werden kann.

A. Problemstellung

Ausgangspunkt sind die Entscheidungen des BGH vom 09.05.2001, in welchen die bis dahin von der Versicherungswirtschaft verwandten Klauseln zum Rückkaufswert und zur beitragsfreien Versicherungssumme wegen Intransparenz für unwirksam erklärt wurden (BGH, Ur. v. 09.05.2001 - IV ZR 138/99 - VersR 2001, 839 und IV ZR 121/00 - VersR 2001, 841; hierzu ausführlich Jacob, ZfSch 2009, 483). Denn die Klauseln würden die wirtschaftlichen Nachteile, die sich im Falle einer frühzeitigen Stornierung infolge der Zillmerung, d.h. der Verrechnung der Abschlusskosten mit den ersten Beiträgen ergäben, nicht hinreichend erkennen lassen. Auch die von den Versicherern verwandten Tabellen seien nicht hinreichend aussagekräftig, da aus diesen nicht hervorgehe, dass der Versicherungsnehmer bei einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung innerhalb der ersten zwei Jahre überhaupt keine oder nur eine sehr geringe Leistung erhält. Entsprechend diesen Vorgaben änderte die Versicherungswirtschaft ihre AVB; ferner wurden die dem Versicherungsvertrag beigefügten Garantiewertetabellen dahingehend

erweitert, dass nunmehr zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahrs garantierte Rückkaufswerte und beitragsfreie Versicherungssummen ausgewiesen wurden. Damit schien das Problem der Intransparenz ad acta gelegt.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Im Rahmen mehrerer Unterlassungsklageverfahren hat das LG Hamburg entschieden, dass auch die seit 2001 gebräuchlichen Klauseln zur Kündigung und zur Beitragsfreistellung von Lebens- und Rentenversicherungen intransparent und daher nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam seien (LG Hamburg, Urt. v. 20.11.2009 - 324 O 1116/07, 324 O 1136/07 u. 324 O 1153/07 - RuS 2010, 120; LG Hamburg, Urt. v. 22.01.2010 - 324 O 1152/07; hierzu Jacob, jurisPR-VersR 5/2010 Anm. 3). Betroffen hiervon sind auch die mit vorstehenden Bedingungen im Zusammenhang stehenden Klauseln zur Abschlusskostenverrechnung. Zur Begründung hat das LG Hamburg ausgeführt, dass die Bedingungen selbst den Versicherungsnehmer nach wie vor nicht hinreichend über die mit einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung verbundenen Nachteile informieren würden. Auch der Verweis auf die den Vertragsunterlagen beigefügte Garantiewertetabelle sei unzureichend, da es sich bei den in den Tabellen aufgeführten Beträgen nicht um die garantierten Werte i.S.v. § 176 Abs. 3, § 174 Abs. 2 und 3 VVG a.F. handle, sondern um die um die jeweiligen Stornokosten reduzierten Gutschriftsbeträge.

Die hiergegen eingelegten Rechtsmittel hat das OLG Hamburg im Kern zurückgewiesen, wobei es sich im Wesentlichen auf die Rechtsausführungen des LG Hamburg bezieht. Darüber hinaus ergebe sich die Intransparenz auch daraus, dass der Versicherungsnehmer nicht über die Art der Abschlusskosten aufgeklärt werde. Insofern sei es nicht mit einem bloßen Verweis auf § 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) getan, da dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer ein Zugriff hierauf nicht ohne weiteres möglich sei (OLG Hamburg, Urt. v. 27.07.2010 - 9 U 233/09, 235/09, 236/09 u. 20/10).

C. Kontext der Entscheidung

Im ersten Schritt bewertet das OLG Hamburg die textlichen Regelungen in den seit 2001 verwandten AVB als nicht hinreichend transparent. Insoweit ist richtig, dass diese dem Versicherungsnehmer letztlich keine Klarheit über die Höhe der Abschlusskosten und die Auswirkungen der Zillmerung im Falle einer frühzeitigen Einstellung der Beitragszahlung bringen. Zu berücksichtigen ist aber, dass eine Konkretisierung eine sprachliche Umschreibung der komplexen versicherungsmathematischen Schritte mit entsprechenden Formeln erfordern würde, womit dem Verbraucher letztlich nicht gedient wäre (BGH, Urt. v. 09.05.2001 - IV ZR 138/99 - VersR 2001, 839 u. IV ZR 121/00 - VersR 2001, 841). Dem Interesse des Versicherungsnehmers, möglichst schnell und übersichtlich über den Zeitwert unterrichtet zu werden, kann nur eine Übersicht über die konkreten Rückkaufswerte sowie die beitragsfreien Versicherungssummen gerecht werden (BGH, a.a.O.). Dies ist jedoch im Rahmen Allgemeiner Versicherungsbedingungen nicht möglich, da Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherungssumme maßgeblich durch die individuellen Vertragsdaten wie Laufzeit, Alter und Geschlecht der versicherten Person sowie die Beitragshöhe beeinflusst werden. Im Ergebnis stellt das OLG Hamburg damit Anforderungen an die in den AVB enthaltenen Regelungen, die nur im Rahmen einer individuellen Garantiewertetabelle, aus der sich die jährliche Entwicklung von Rückkaufswert und beitragsfreier Versicherungssumme ergibt, erfüllt werden können.

Damit spitzt sich die Beurteilung der hinreichend Transparenz auf die Fragestellung zu, ob die von der Versicherungswirtschaft ab dem Jahr 2001 verwandten Garantiewertetabellen dem Versicherungsnehmer die Folgen einer frühzeitigen Einstellung der Beitragszahlung hinreichend vor Augen führen. Dies wird seitens des OLG Hamburg unter Hinweis auf die bei den ausgewiesenen Beträgen bereits berücksichtigten Stornokosten verneint.

Im Ausgangspunkt ist dem OLG Hamburg beizupflichten, dass die in Rede stehenden Garantiewertetabellen durch die Verwendung der Begriffe „Rückkaufswert“ und „beitragsfreie Versicherungssumme“ den Eindruck erwecken, die ausgewiesenen Beträge entsprächen dem Zeitwert i.S.v. § 176 Abs. 3, § 174 Abs. 2, 3 VVG a.F., von welchem noch ein Abzug der Stornogebühren i.S.v. § 176 Abs. 4, § 174 Abs. 4 VVG a.F. erfolgt. Da die Tabellen tatsächlich aber den Auszahlungsbetrag und den für die Bildung einer beitragsfreien Versicherung zur Verfügung stehenden Betrag ausweisen, liegt eine inhaltliche Unrichtigkeit vor, die ohne weiteres den Rückschluss auf eine Intransparenz zulässt. Ausführungen dazu, inwieweit der Versicherungsnehmer hierdurch benachteiligt wird, finden sich in den Urteilsgründen indes nicht. Offensichtlich ist das OLG Hamburg der Auffassung, dass jede Intransparenz automatisch zur Unwirksamkeit gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB führt. Dies begegnet jedoch Bedenken sowohl im Hinblick auf den Wortlaut als auch auf den mit § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verfolgten Zweck:

Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB „kann“ sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus

ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass nicht jede intransparente Klausel automatisch zu einer unangemessenen Benachteiligung und damit zu einer Unwirksamkeit gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB führt, dieser vielmehr einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten ist (vgl. auch Prölss in: Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl., Vorbem. I Rn. 103).

Sinn und Zweck des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB ist die Vermeidung intransparenter Regelungen, damit der Verbraucher die rechtlichen Folgen des Vertragsschlusses einschätzen kann. In diesem Sinne hatte der BGH (Urt. v. 09.05.2001 - IV ZR 138/99 - VersR 2001, 839 u. IV ZR 121/00 - VersR 2001, 841) in Bezug auf die Verrechnung der Abschlusskosten darauf abgestellt, dass dem Versicherungsnehmer die wirtschaftlichen Nachteile, die er im Falle einer Kündigung oder Beitragsfreistellung hinnehmen muss, hinreichend vor Augen geführt werden müssen. Diese Warnfunktion wird allerdings durch die in den Tabellen abgebildeten Garantiebeträge, die im Falle der Kündigung ausgezahlt werden bzw. im Falle der Beitragsfreistellung zur Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehen, nicht nur erfüllt, sondern durch die Berücksichtigung auch der Stornogebühren und die damit im Vergleich zu den Zeitwerten geringeren Beträge sogar noch verstärkt. Denn dem Versicherungsnehmer wird (über-)deutlich vor Augen geführt, dass eine vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung zum (weitgehenden) Verlust der eingezahlten Beiträge führt.

Darüber hinaus hatte der BGH (a.a.O.) darauf abgestellt, dass dem potentiellen Versicherungsnehmer eine Vergleichbarkeit unterschiedlicher Angebote ermöglicht werden muss. Dies wird – insoweit ist dem OLG Hamburg beizupflichten – dadurch erschwert, dass begrifflich die Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungssummen ausgewiesen werden, tatsächlich aber auch die Stornogebühren bereits abgezogen sind. Fraglich ist aber, ob der Kunde hierdurch unangemessen benachteiligt wird, indem ihn die unzutreffenden Angaben in der Garantiewertetabelle an der sachgerechten Beurteilung hindern, ob es sich um einen für ihn günstigen oder zumindest akzeptablen Vertrag handelt. Insofern ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Ausweisung der zur Auszahlung bzw. zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung stehenden Beträge auf einer entsprechenden Vorgabe des damaligen Bundesaufsichtsamts beruhte, weshalb die Versicherer – soweit ersichtlich – unisono die Stornokosten in den Garantiewertetabellen berücksichtigt haben. Darüber hinaus hatte der BGH (a.a.O.) diese Handhabung nicht bemängelt, Probleme in punkto Intransparenz also offenbar nicht gesehen. Dies wohl vor dem Hintergrund, dass die in den Tabellen ausgewiesenen Beträge infolge der zusätzlichen Berücksichtigung der Stornogebühren geringer als die tatsächlichen Rückkaufswerte bzw. beitragsfreien Versicherungssummen sind, dem Kunden der Abschluss des Versicherungsvertrags also ungünstiger erscheinen muss als er tatsächlich ist.

Die Gefahr, vor welcher das Transparenzgebot den Kunden schützen will, dass dieser nämlich einen ihm nachteiligen Aspekt übersieht bzw. nicht seinem vollen Umfang nach überblickt, besteht folglich nicht (eingehend Jacob, RuS 2010, 122).

Bleibt schließlich der Vorwurf des OLG Hamburg zur Intransparenz wegen fehlender Erläuterung der Abschlusskosten. Konkret vermisst das Oberlandesgericht eine Definition, welche Aufwendungen zu den Abschlusskosten gehören. Dabei bleibt allerdings offen, welcher zusätzliche (Transparenz-)Gewinn sich aus einer Benennung der in § 43 Abs. 2 RechVersV aufgeführten Abschlussaufwendungen ergeben soll. Für den potentiellen Versicherungsnehmer ist doch allein entscheidungserheblich, in welchem Umfang Kosten anfallen und wie sich deren Verrechnung auf den Zeitwert der Versicherung auswirkt.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Urteile des OLG Hamburg haben erhebliche praktische Bedeutung. Sollten sie letztinstanzlich bestätigt werden, so wären die infolge der Intransparenz der Regelungen zum Rückkaufswert bzw. beitragsfreien Versicherungssumme entstehenden Vertragslücken im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu füllen. Insoweit hatte sich der BGH hinsichtlich der bis 2001 verwendeten AVB an dem Vorschlag der VVG-Kommission orientiert, wonach Rückkaufswert bzw. beitragsfreie Versicherungssumme mindestens die Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals erreichen müssen (BGH, Urt. v. 12.10.2005 - IV ZR 162/03 - VersR 2005, 1565 u. IV ZR 177/03 - BGHReport 2006, 24; s.a. BGH, Urt. v. 18.07.2007 - IV ZR 254/03 - NJW-RR 2007, 1629). Bei fondsgebundenen Versicherungen, bei welchen es kein Deckungskapital gibt, bestimmt sich der Mindestrückkaufswert sowie die beitragsfreie Mindestversicherungssumme nach dem ungezillmerten Fondsguthaben (BGH, Urt. v. 26.09.2007 - IV ZR 321/05 - VersR 2007, 1547). Vor dem Hintergrund der nicht prognostizierbaren Fondsentwicklung bedarf es einer aufwendigen Berechnung, indem zunächst die hypothetische Entwicklung des Fondsguthabens ermittelt wird, wie sich dieses im Zeitpunkt der Kündigung/Beitragsfreistellung darstellen würde, wenn auch die mit den Abschlusskosten verrechneten Prämienanteile für den Erwerb von Fondsanteilen verwandt worden wären; von diesem ohne Berücksichtigung der Abschlusskosten ermittelten Wert erhält der Versicherungsnehmer sodann den hälftigen Betrag (OLG Köln, Urt. v. 05.02.2010 - 20 U 80/08 - VuR 2010, 198; OLG Köln, Beschl. v.

25.06.2010 - 20 U 199/09; Jacob, ZfSch 2009, 483).

Allerdings hat der Gesetzgeber den Vorschlag der VVG-Kommission nicht aufgegriffen und in § 169 Abs. 3, § 165 Abs. 2 VVG den Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme als Deckungskapital der Versicherung umschrieben, wobei mindestens der Betrag erreicht werden muss, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt (wodurch sich etwas höhere Auszahlungsbeträge als nach dem Vorschlag der VVG-Kommission ergeben, vgl. Begr. RegE, [BT-Drs. 16/3945](#), S. 102). Sollte also die Rechtsprechung auf der Grundlage einer Intransparenz der seit 2001 im Verkehr befindlichen AVB die Vertragslücken entsprechend der aktuellen Gesetzeslage ausfüllen, so ergäben sich sogar noch etwas höhere Ansprüche der Versicherungsnehmer, als dies in Bezug auf die bis 2001 verwandten AVB der Fall war.

© juris GmbH